

# **S A T Z U N G**

der

**WIRTSCHAFTSVEREINIGUNG DILLINGEN e.V."**

**Neufassung gemäß Änderungsbeschluß der Mitgliederversammlung vom 5. 10. 1999**

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Wirtschaftsvereinigung Dillingen". Er ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Dillingen an der Donau.
2. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf die Stadt Dillingen und ihr Einzugsgebiet.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluß von parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten in Zusammenarbeit aller am Wohl der Stadt Dillingen interessierten Kräfte, insbesondere der des Handels, des Handwerks, der Industrie, der Kreditinstitute und sonstiger Dienstleistungsunternehmen, des Gaststättengewerbes, der freien Berufe und der städtischen Behörden und sonstiger Institutionen durch allgemein ansprechende Maßnahmen und Aktionen
  - a) den Gemeinsinn für die Erfüllung gemeinsamer, zeitgemäßer Aufgaben zu wecken und zu verbreiten,
  - b) die Belange des gewerblichen Mittelstandes wahrzunehmen, durch Vorträge und
  - c) durch Veranstaltungen die beruflichen Interessen der Mitglieder zu fördern,
  - d) die Wirtschaftskraft und das Ansehen der Stadt Dillingen zu erhalten und zu stärken.
2. Der Verein verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar "gemeinnützig" im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben Verwendung finden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch satzungsfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Notwendige Auslagen werden erstattet.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen, Handelsgesellschaften sowie sonstige Personenzusammenschlüsse erwerben, die ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz oder ihre Filiale in der Großen Kreisstadt Dillingen haben. Auswärtige können die Mitgliedschaft erwerben, wenn sie der Wirtschaftsvereinigung in besonderer Weise, insbesondere durch gemeinsame wirtschaftliche Aktivitäten nahe stehen
2. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sonderrechte an einzelne Mitglieder dürfen nicht gewährt werden. Alle Mitglieder haben gleiche Pflichten.
3.
  - a) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung, an der Gestaltung des Vereins mitzuarbeiten. Es hat insbesondere das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.
  - b) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder (pro Mitgliedschaft eine Stimme). Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine Erklärung über die Annahme der Wahl vorliegt.
  - c) Die Mitglieder sind berechtigt Einsicht in die Niederschriften über Beschlüsse der Vereinsorgane zu nehmen.
  - d) Bei besonderen Verdiensten um den Verein kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder (Ehrenvorstände) ernennen.
  - e) In Zweifelsfällen ist bei der Definition "Mitglied" eine natürliche Person anzunehmen, wie in § 6 Abs. 2 der Satzung beschrieben.
4. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem vom Vorstand festgesetzten Datum.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch die Liquidation der Firma, bei Einzelpersonen durch den Tod. Die Mitgliedschaft kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand ausgesprochen

werden, wenn dieses in grober Weise gegen die Satzung oder die sich aus dieser ergebenden Pflichten verstoßen hat, oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins sowie gegen rechtmäßige Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane gehandelt hat oder mit dem Vereinsbeitrag länger als drei Monate im Rückstand ist.

Gegen den Ausschluß kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen Einspruch erheben.

Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Tage des Ausschlusses. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung dann endgültig.

6. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Eintreibung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleibt vorbehalten.
7. Mit der Mitgliedschaft im Verein erwirbt jedes Mitglied automatisch auch die Mitgliedschaft in dem nicht eingetragenen Verein "Werbegemeinschaft der Wirtschaftsvereinigung Dillingen" mit dem Sitz in Dillingen an der Donau.

#### § 4 Beitrag

1. Von den Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben.

2. Der Beitrag ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

Er wird am Anfang des Geschäftsjahres eingezogen.

Bei Beitritt bis zum 30. Juni des Jahres ist der volle Jahresbeitrag, ab 1. Juli des Jahres der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.

4. Beiträge, Spenden und Umlagen dienen ausschließlich dem Vereinszweck.

#### § 5

##### Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

#### § 6

##### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden,
- b) dem zweiten Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Kassenverwalter
- e) dem jeweiligen ersten und zweiten Vorsitzenden, sowie dem Schriftführer und dem Kassenwart des nicht eingetragenen Vereins "Werbegemeinschaft der Wirtschaftsvereinigung Dillingen"
- f) den Beisitzern (maximal zwölf).

2. Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen sein, die Mitglieder des Vereins sind oder solche Personen, die bevollmächtigt sind ein Mitglied zu vertreten.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie führen ihr Amt bis zur Durchführung einer Neuwahl.

4. Der erste Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters des Vereins.

Der zweite Vorsitzende hat grundsätzlich die gleichen Rechte wie der erste Vorsitzende. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, daß dieser nur dann tätig werden kann, wenn der erste Vorsitzende nicht handeln kann oder nicht handeln will.

5. Dem ersten Vorsitzenden obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er führt den Vorsitz bei allen Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane.
6. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
7. Die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes kann von der Mitgliederversammlung jederzeit aus wichtigem Grund (§ 27 BGB) widerrufen werden.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann vom Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied für die restliche Zeit mit seiner Funktion betraut werden. Es dürfen jedoch höchstens zwei Ämter zusammengelegt werden. Anzustreben ist das Bestimmen eines Nachfolgers, der von der Mitgliederversammlung genehmigt werden muß.
9. Der Schriftführer führt Protokolle über die Sitzungen von Vorstand, Mitgliederversammlungen und Ausschüssen. Diese sind vom ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
10. Der Kassenwart tätigt sämtliche Kassengeschäfte und verwaltet das Vereinsvermögen. Am Schluß des Geschäftsjahres hat er Rechnung zu stellen. Die Kassenführung wird jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder geprüft; über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.
11. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf den Ersatz ihrer baren Auslagen.
12. Der Vorstand kann zu seiner Entlastung geeignete Personen anstellen, die weisungsgebunden, sowohl Verwaltungs-, als auch Repräsentationsaufgaben oder andere Tätigkeiten gegen vertretbare Entlohnung und Erstattung der Auslagen übernehmen.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche durch Rundschreiben an alle Mitglieder oder durch Bekanntgabe in der Donau - Zeitung einberufen. Wird durch Rundschreiben geladen, so beginnt die Frist einen Tag nach der Absendung des Rundschreibens an die dem Verein letztbekannte Adresse des Mitgliedes. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der Mitglieder innerhalb von vier Wochen einzuberufen.  
Die Einladung muß eine Tagesordnung enthalten.
2. Inhalt der Mitgliederversammlung:
  - a) Jahresbericht des ersten Vorsitzenden,
  - b) Jahresbericht des ersten Vorsitzenden des nicht eingetragenen Vereins "Werbegemeinschaft der Wirtschaftsvereinigung Dillingen",
  - c) Bericht des Kassenwartes,
  - d) Bericht des Kassenwartes des nicht eingetragenen Vereins "Werbegemeinschaft der Wirtschaftsvereinigung Dillingen"
  - e) Bericht der Kassenprüfer,
  - f) Wahl von Vorstandsmitgliedern,
  - g) sonstige Anträge der Tagesordnung.Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - a) die Entlastung des Vorstandes,
  - b) die Amtsenthebung von Mitgliedern des Vorstandes,
  - c) die Entscheidung über den Einspruch gegen den Ausschluß von Mitgliedern,
  - d) Satzungsänderungen,
  - e) Beiträge,
  - m) die Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Über Anträge, die beim ersten Vorsitzenden nicht spätestens eine Woche vor der Versammlung eingehen, kann nur mit Zustimmung des Vorstandes abgestimmt werden.

5. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen per Akklamation oder geheim und schriftlich, wenn dies ein stimmberechtigtes Mitglied verlangt oder zwei oder mehr Bewerber für ein Amt kandidieren. Mehrere Abstimmungen und Wahlen können, wenn kein Mitglied widerspricht, in einem Wahlgang erledigt werden.
6. Der erste Vorsitzende handhabt die Geschäftsordnung. Er erteilt das Wort; er kann einem Redner das Wort entziehen.

#### § 8 Ausschüsse

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Vereins oder zur Unterstützung des Vorstandes können durch den Vorstand Ausschüsse gebildet werden. Die Mitglieder der Ausschüsse, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen, werden nach Zahl und Zeit vom Vorstand bestellt.

#### § 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung, bei der mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss, mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.  
Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so ist zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins innerhalb von sechs Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. In der Einladung zu dieser zweiten Mitgliederversammlung ist auf diese Bestimmung ausdrücklich hinzuweisen. Die Auflösung des Vereins kann auch dann nur durch Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wirksam beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlußfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 47 ff BGB.
3. Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes Vermögen vorhanden sein, so ist dies der Stadt Dillingen mit der Zweckbindung zu übergeben, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Wirtschaft im Bereich der Stadt Dillingen verwendet werden muß.
4. Mit der Auflösung des Vereins ist auch der nicht eingetragene Verein "Werbegemeinschaft der Wirtschaftsvereinigung Dillingen" aufgelöst.

#### § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an die Stelle der Satzung vom 9. Mai 1977 in der geänderten Fassung vom 20. November 1979 und wird mit Eintragung im Vereinsregister wirksam.

Dillingen, den 05. Oktober 1999

1. Vorsitzende: .gez. Gabriele Ruderisch
  2. Vorsitzender: gez. Anton Kain
- Schriftführer : gez. Jürgen Machanek
- Kassenwart : gez. Bernward Spiegel